

umgänglich. Die Hoffnung darf als begründet gelten, daß die übergroße Mehrzahl kirchlicher Mitarbeiter nicht zu dieser Gruppe von IM gehören. Bisher ist selten belegt, daß auch Pfarrer negative Berichte über Gemeindeglieder und Nichtchristen an das MfS gaben.

Kirchlicherseits wurde erwartet, daß man keine Kontakte zu dem MfS aufnahm. In aller Regel ging die Kontaktaufnahme ja auch vom MfS selbst aus. Schon gegenüber diesem bloßen Kontakt, aber erst recht bei dem Versuch des MfS, die angesprochene Person als IM zu werben, riet man, das Ansinnen unter dem Hinweis abzubringen, daß man mit seinem Pfarrer oder Superintendenten gesprochen habe oder sprechen werde. Diese Methode, die Konspiration zu durchbrechen, führte für kirchliche Mitarbeiter, aber auch für Laien und Nichtchristen, zu einer völligen Loslösung von der Staatssicherheit.

Entgegen dieser klaren Grundlinie berichtet jedoch ein Synodaler, daß ihm seine Kirchenleitung nicht zu einem sofortigen Abbruch der Kontakte, sondern zu einem verantwortungsvollen Gesprächsverhalten geraten habe (ZWIE - GESPRÄCH Nr. 7, S. 3).

Bischof Leich (Thüringen) gab die folgenden Richtlinien weiter: 1. Keine Gespräche mit dem MfS unter vier Augen. 2. Keine Gespräche am neutralen Ort. 3. Keine Verpflichtung zur Geheimhaltung, sondern Mitteilung über die Weitergabe des Gespräches mit dem Bischof.

Konsistorialpräsident Harder (Greifswald) erklärt, daß sich diese Prinzipien für kirchliche Verhandlungspartner nicht immer durchhalten ließen. Da man etwas erreichen wollte, konnte man die Rahmenbedingungen nicht selbst bestimmen. Auch Manfred Stolpe weist darauf hin, daß seine Arbeit als kirchlicher Unterhändler "auf Erfolg orientiert" war und daß Gespräche mit dem MfS ein gewisses Einlassen auf deren Bedingungen einschloß.

2. Leitende kirchliche Persönlichkeiten hatten in den meisten Kirchen der ehemaligen DDR im Rahmen ihres Auftrages bei dem Einsatz für Inhaftierte (etwa Wehrdienstverweigerer), Reiseerleichterungen, Fürsprache für Ausreiseartragsteller, Absprachen bei kirchlichen Großveranstaltungen konkrete Verhandlungen auch mit dem MfS zu führen, sofern deutlich war, daß dieses Ministerium für die entstandene Situation maßgeblich zuständig war. Diese Verhandlungen waren an den Auftraggeber rückgebunden und unterlagen nicht der Schweigepflicht. Sofern der Auftrag sachgemäß erfüllt und darüber dem Auftraggeber berichtet wurde, ist dieser Umgang mit dem MfS nicht zu beanstanden.

3. In der Praxis vollzog sich offenbar auch anderes. Dabei war die Erkenntnis leitend, daß man bei den gesellschaftlichen Gegebenheiten mit einer